

„Umweltfreundlich“, „nachhaltig produziert“, „klimaneutral“, „energieeffizient“ – all diese umweltbezogenen Werbeaussagen stehen auf dem Prüfstand. Der Grund? Um irreführende Werbeaussagen und Greenwashing zu verhindern, hat die EU-Kommission 2023 neue Regeln vorgeschlagen. Sie gehören zum *Circular Economy Action Plan* des *Green Deals* und sollen sicherstellen, dass Umweltbehauptungen transparent und überprüfbar sind.

Betroffen sind auch Label zur CO₂-Kompensation: Zum einen werden die Anforderungen für Kompensationsgutschriften deutlich strikter, zum anderen ist noch vollkommen unklar, wie die Vorgaben für die entsprechende Kommunikation gestaltet werden. Das Ziel: Klarheit schaffen und das Vertrauen in fundierte Labels stärken.

KEIN GREEN CLAIM OHNE BELEG!

Was beinhaltet die neue Gesetzgebung?

Bereits heute gibt es auf Grundlage des **UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb)** Abmahnungen wegen irreführender Werbung. Diese finden nach einem Vergehen rückwirkend statt.



Im März 2026 wurde die **Empowering Consumer For The Green Transition (EmpCO)-Richtlinie** in deutsches Recht überführt. Sie ist eine **Verschärfung des UWG** im Sinne des Verbraucherschutzes. Allgemeine Umweltbehauptungen ohne Nachweis sind künftig grundsätzlich unzulässig.



Die ursprünglich geplante Green-Claims-Richtlinie sollte noch weitergehen und u. a. eine externe Prüfung von umweltbezogenen Aussagen vor der Werbeschaltung beinhalten. Die EU-Kommission hat diesen Vorschlag allerdings aktuell vorerst gestoppt.

„Werbung mit Umweltschutz hat einen großen Effekt: Umweltclaims können nach einer aktuellen Untersuchung die positive Einschätzung eines Produkts sogar verdoppeln.“

- Steffi Lemke, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Dürfen wir uns bald noch klimaneutral nennen?

Nein. Die Verwendung des Begriffs "klimaneutral" wird künftig mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden sein und dürfte in vielen Fällen kaum noch rechtssicher möglich sein. Absehbar werden die Anforderungen zudem deutlich höher: Kompensation ist nur noch mit Zertifikaten in Kombination mit Corresponding Adjustments erlaubt. Diese sind auf dem internationalen Markt jedoch kaum verfügbar.

Wir möchten Unternehmen auf ihrem Weg weiter begleiten und bieten neben einzelnen CO₂-Einbindungen mit unserem Label „Klimaschutzbeitrag“ eine sichere und verständliche Alternative, einen **freiwilligen Beitrag zur Erreichung des globalen 1,5-Grad-Ziels** zu leisten und Ihr ambitioniertes Engagement klar auszuweisen. Grundlage hierfür ist nach wie vor eine umfassende CO₂-Bilanz (Corporate Carbon Footprint, CCF), über die die Höhe der Finanzierung festgelegt wird.

Für Klimaschutzbeiträge gilt außerdem:

- I. **Qualität:** Bei freiwilligen Finanzierungen ist deren Qualität, unabhängig validiert und verifiziert, ausschlaggebend.
- II. **Zusätzlichkeit:** Die Klimaschutzprojekte müssen zusätzliche Klimawirkungen erzielen.
- III. **Langfristige Speicherung:** Das CO₂ muss dauerhaft aus der Atmosphäre entfernt werden bzw. gebunden bleiben.

Wie kommunizieren wir in Zukunft unseren Einsatz fürs Klima?

Transparenz und klare Kommunikation hatten bei PRIMAKLIMA schon immer oberste Priorität. So war ein extern geprüfter CCF bereits immer Voraussetzung für ein Kompensationssiegel. Da wir die Lage ständig beobachten, haben wir **unsere Label erneut angepasst** und uns **juristisch beraten lassen**: Es ist nicht mehr von „Kompensation“ oder „klimaneutral“ die Rede. Stattdessen ist auf den ersten Blick erkennbar, welche Scopes (1+2 oder 1-3) bilanziert wurden und Grundlage für den Umfang des Klimaschutzbeitrags sind. *Sprechen Sie uns bei Fragen einfach an!*



Klimaneutraler Standort durch Kompensation



klimaneutraler Geschäftsbetrieb durch Kompensation



Zum Prozess der CO₂-Bilanzierung bei PRIMAKLIMA hier entlang!